

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	18.10.2022

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Furtweg" in Fachbach (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Fachbach hat im Jahre 2018 mit dem Ausbau der Verkehrsanlage „Furtweg“ (der Ausbauteil verlaufend von der Einmündung Koblenzer Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 239/2 -Anwesen Nr. 8- und 253/2 und auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 180/2 und 175/2) begonnen. Die Maßnahme wurde gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken (VGW) ausgeführt. Für die Ausbaumaßnahme wurden seinerzeit Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag auf der Grundlage der voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen erhoben. Mit einer Vielzahl von Beitragspflichtigen konnten in diesem Zusammenhang Ablösevereinbarungen auf den Ausbaubeitrag geschlossen werden.

Die Ausbauarbeiten sind seit einiger Zeit technisch abgeschlossen. Zwischenzeitlich wurde nach der Straßenschlussvermessung auch der Grunderwerb abgewickelt. Bis auf die nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage in Kürze zu erwartende Anforderung des Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung durch die Verbandsgemeindewerke (VGW) liegen die Schlussrechnungen vor. Nach Vorlage der Anforderung des Investitionskostenanteils durch die VGW kann dann die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge in die Wege geleitet werden. Durch den unten näher erläuterten Beschluss können die Voraussetzungen für die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge geschaffen werden. Von der endgültigen Abrechnung sind dabei nur die Grundstückseigentümer betroffen, die seinerzeit mit der Ortsgemeinde keine Ablösevereinbarung geschlossen haben.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Fachbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den

Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Für die Erhebung der Vorausleistungen wurde der Gemeindeanteil in der Sitzung am 04.10.2017 mit 65 % festgelegt. Dieser Gemeindeanteil wurde folglich auch beim Abschluss der Ablösevereinbarungen mit Beitragspflichtigen zugrunde gelegt.

Der Ausbauteil der Verkehrsanlage „Furtweg“ im oben beschriebenen Bereich weist nicht nur Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) auf, sondern hat die Funktion einer Hauptzufahrtsstraße in Richtung des Campingplatzareals –zumindest in der Hauptsaison- sowie zu dem u.a. diesen Bereich erschließenden und erstmalig hergestellten Teil des Furtweges. Der in dem Teilstück von der Einmündung in die Koblenzer Straße bis zur hinteren Grenze des Flurstücks 239/2 fließende Durchgangsverkehr (Fahrzeugverkehr, Fahrradverkehr und Fußgängerverkehr) in Richtung zum Campingplatzareal sowie zum Lahntal Rad- und Wanderweg und zurück weist einen Anteil auf, der es rechtfertigt, den ausgebauten Teil des Furtweges (dieser stellt beitragsrechtlich eine eigenständige Verkehrsanlage dar) als Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr einzustufen. An dieser Situation hat sich nach Einschätzung der Verwaltung auch nach Abschluss der Straßenbauarbeiten nichts geändert, so dass der Gemeindeanteil für die endgültige Abrechnung in gleicher Höhe festgelegt werden sollte.

Damit die Voraussetzungen für die endgültige Abrechnung geschaffen werden, wird empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Furtweg“ (Parzellen Flur 4, Flurstücke 153/3, 116/1, 117/1; Flur 3, Flurstücke 236/7, 237/1, 239/4, 297/1, 298/2 –teilweise-; Flur 2, Flurstück 180/3) –verlaufend von der Einmündung in die Koblenzer Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 239/2 und 253/2 und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 180/2 und 175/2) - in Fachbach erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Furtweg“ zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Fachbach vom 22.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Fachbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister